



## KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG IM GESUNDHEITSWESEN

### COMPLIANCE-FRAGEN AUS UNTERNEHMENSPERSPEKTIVE

B. Braun Group Compliance Office, Dr. Volker Daum  
Berlin, 02. Juni 2016

## HINTERGRUND

# ratiopharm

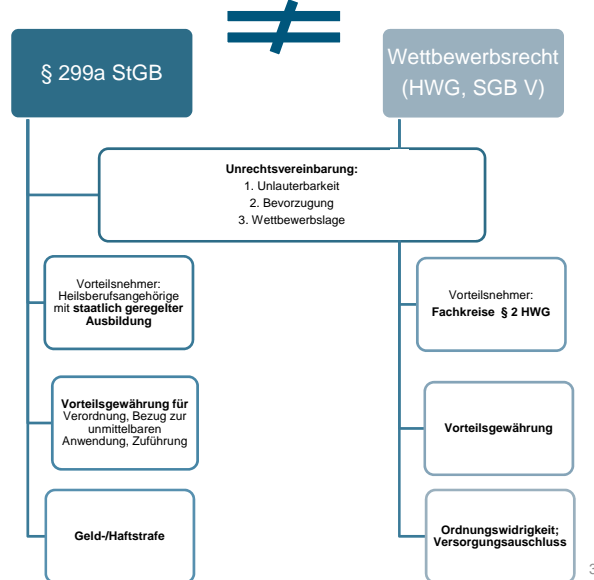
**Gute Preise. Gute Besserung.**

BGH, Beschluss vom 29. März 2012 - GSSt 2/11 - LG Hamburg:

„ Ein **niedergelassener, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassener Arzt handelt** bei der Wahrnehmung der ihm in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben (§ 73 Abs. 2 SGB V; hier: Verordnung von Arzneimitteln) **weder als Amtsträger** im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB **noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen** im Sinne des § 299 StGB.“

## Prüfungsschema

„Gesundheitspolitisch gewollte Zusammenarbeit“  
(Kooperationen nach SGB V) zulässig und weiterhin gewollt.



## Fallbeispiele - Entscheiden Sie selbst!

	Verstoß § 299a	Verstoß Wettbewerbs-/Berufsrecht
Vergütung an vertragsärztliche Kooperationspartner für die Erbringung nichtärztlicher Dialyseleistungen auf Grundlage von mit den Krankenkassen geschlossenen Verträgen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rabattgewährung an Apotheker für verschreibungspflichtige Arzneimittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einladung eines Arztes zu einer wissenschaftlichen Veranstaltung mit hohem Freizeitanteil, dafür dass er bevorzugt vom einladenden Unternehmen RX-Arzneimittel verschreiben wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## (Voraussichtliche) straffreie/strafbare Fallkonstellationen

Voraussichtlich Straffrei	Voraussichtlich Strafbar
<b>Probestellung</b> von ca. 3 Monaten zur Testung von Produkten	Probestellung ist bspw. ein <b>Kopplungsgeschäft</b>
<b>Medizinprodukterabatte</b> , sofern branchenüblich und allgemein gewährt → freier Preiswettbewerb	Rabattgewährung als Gegenleistung für eine nicht zu billigende <b>Wettbewerbsstörung</b> (Kartellrecht)
Medizinische, wissenschaftlich <b>notwendige Anwendungsbeobachtungen</b>	Sofern <b>überhöhte</b> Zahlungen, <b>keine Datenauswertung</b>

## Ihre Hausaufgaben

- Alle Geschäftsmodelle bzw. Vorteilsgewährungen sollten auf **Rechtskonformität** geprüft werden, insbesondere:
  - Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung
  - In-Transparenz: Dokumentation und Wahrheit nicht in Übereinstimmung
- Festlegung von **Qualitätskriterien** vor /nach Vertragsabschluss (FMV)
- Prüfung des bevorzugten Vertragsabschlusses mit **Institutionen**
- Anpassung interne **Anti-Korruptionsrichtlinie**
- **Training** der Mitarbeiter

VIELEN DANK  
FÜR IHRE ZEIT!

ANLAGEN

### **§ 299a StGB Bestechlichkeit im Gesundheitswesen**

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
  2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
  3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
- einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 299b StGB Bestechung im Gesundheitswesen**

Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
  2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
  3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
- ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen**

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ 299, 299a und 299b mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Begriff	Erklärung
Vorteil	Sämtliche materielle oder immateriellen Zuwendungen (BT-Drs. 18/6446, S. 16), auf die der Täter keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche und persönliche Lage objektiv verbessert (BGH, Urteil v. 11.4.2001 – 3 StR 503/00; BT-Drs. 18/6446, S. 17)
Unrechtsvereinbarung	Der Tatbestand erfordert eine Bevorzugung „in unlauterer Weise“. Diese „Unrechtsvereinbarung“ drückt aus, dass die Gegenleistung für eine <b>künftige</b> unlautere Bevorzugung erbracht wird.
Berufshelfer	„... organisatorisch und weisungsgebunden in die Tätigkeit des Heilberufsangehörigen einbezogen ist, der also für den Heilberufsangehörigen handelt. Die Grundsätze, die zu den in § 203 Absatz 3 Satz 2 StGB genannten berufsmäßig tätigen Gehilfen entwickelt worden sind, können übertragen werden“.

<b>B. BRAUN</b>	Dokumentations-Nr. 19197	Seite 1 von 1
		Datum 04.02

Interne  
19197-01  
Versionen  
B. Braun Konzeptschritte in Deutsch  
und dem  
als Mitarbeiter im Konzern für B2C  
Vertriebsbereich A-G

Interne  
Verkaufsmarketing für die Gewinnung von Zusatzen in Fachkreise und Institutionen im  
Beschäftigten sowie im Patientenmanagement

1. Zielsetzung  
Der Dokumentationszweck ist die Vorbereitung einer vollständigen Beschreibung der  
Angelegenheit der Fachkreise (Gesundheit) sowie der Patientenmanagement, um eine  
unbefangene Einschätzung über einen Produktmarkt bzw. eine Patientensituation zu  
ermöglichen. Das vom Dokumentarist ist zu ermitteln, dass diese Fachkreise und  
Institutionen gewährt wird und auf diese Weise eine bessere und schnelle Zusammenarbeit im  
Interesse der Patienten ermöglicht ist.

2. Anwendungsbereich  
Dieses Dokument ist für alle Beschäftigten der nationalen Gesundheits- und A. Braun  
der jeweiligen Bereiche (z.B. als Beschäftigte der nationalen Gesundheits- und A. Braun  
Büros) zu verwenden. Zusätzliche Änderungen in dieser Richtlinie erfordern Vorschläge, um für  
die Zusammenarbeit mit Patientensituationen zusätzlich die in Anlage 1 aufgeführten  
Kriterien.

3. Prinzipien der Zusammenarbeit  
Zusätzliche Schritte zur Erreichung der folgenden Prinzipien sind zu vermeiden:

- 3.1 **Dokumentationszweck** Alle Zusatzen dürfen nur aufgrund eines klaren geschäftlichen Zwecks  
in Auftrag gegeben. Eine Dokumentation der Zusatzen und Institutionen  
ausgewählte Dokumente zu liefern, die einen ausreichenden Mehrwert der Leistung und ihrer  
Bereitschaft zu unterstützen.
- 3.2 **Interdisziplinäre Zusammenarbeit** Die Interdisziplinäre Zusammenarbeit ist ein zentraler  
Erfolgsfaktor der Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit ist zu fördern und zu unterstützen.  
Herausforderungen der Zusammenarbeit sind in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen  
Fachbereich zu lösen. Die Zusammenarbeit ist zu fördern und zu unterstützen.  
Herausforderungen der Zusammenarbeit sind in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen  
Fachbereich zu lösen. Die Zusammenarbeit ist zu fördern und zu unterstützen.

\* Weiterführende Informationen

FAQ →



Microsoft Office  
Excel Worksheet